Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1693

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Getreidegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 784), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer aus dem Ausland
   1. Brotgetreide,
   2. Weizen, Gerste, Hafer, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, gequetscht (einschließlich Flocken), aufgeschlossen oder in ähnlicher Weise be- oder verarbeitet,
   3. Malz, auch geröstet,
   4. Malzextrakt,
   5. Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen,
   6. Teigwaren,
   7. Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten,
   8. feine Backwaren, auch mit beliebigem Inhalt an Kakao,
   9. geröstete Kaffeemittel auf Getreidebasis

einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt, hat sie spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten."

2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Brotgetreide nach seiner Verbringung" durch die Worte „die in Absatz 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse nach ihrer Verbringung" ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des ihr angebotenen Brotgetreides" durch die Worte „der ihr angebotenen Erzeugnisse" ersetzt.

4. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „darf das Brotgetreide" durch die Worte „dürfen die Erzeugnisse" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „das Brotgetreide" durch die Worte „die Erzeugnisse" ersetzt.

6. In § 9 wird das Wort „Brotgetreide" durch die Worte „die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1960

Dr. Krone und Fraktion

Logemann

Schneider (Bremerhaven) und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51